

70. Unterliegen bei Lebensversicherungen die Beurkundungen über die Zahlung der sog. Vorauszahlungsprämien der Abgabe der Tarifnr. 12 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1917 i. S. Providentia (Rl.)
w. preuß. Fiskus (Bell.). Rep. VII. 331/16.

I. Landgericht Cassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage, ob bei Lebensversicherungen die Beurkundungen über die Zahlung der sogenannten Vorauszahlungsprämien dem Reichsstempel unterliegen, wurde für den vorliegenden Fall bejaht aus folgenden

Gründen:

„Nach der Tarifnr. 12 des StempG. vom 3. Juli 1913, auf die der Beklagte den Stempelanspruch gründet, unterliegen dem Reichsstempel: „Beurkundungen über die Zahlung des Entgelts (Prämien, Beiträge, Vor- oder Nachschüsse, Umlagen) für die Übernahme von Versicherungen.“ Zu entscheiden ist daher, ob die sogenannten Vorauszahlungsprämien, über deren Zahlung die Klägerin Urkunden ausgestellt hat, ein Entgelt für die Übernahme von Versicherungen durch die Klägerin sind. Ausschlaggebend ist dabei die sachlich festzustellende rechtliche Natur der Zahlung, nicht aber schon der bloße Umstand, daß die Klägerin selbst diese Zahlungen als „Prämien“ bezeichnet; er ergibt nur, daß die Zahlungen nach der Meinung der Klägerin den Versicherungsprämien im gewöhnlichen Sinne des Wortes gleichstehen oder doch ähnlich sind, oder doch wenigstens, daß die Klägerin die Zahlungen hinsichtlich ihrer geschäftlichen Behandlung als den gewöhnlichen Prämien gleichstehend behandelt wissen will. Über die Natur der Vorauszahlungsprämien ergibt hier der § 6 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Klägerin folgendes. Nach Zahlung von drei Jahresprämien können bis zur Höhe der für den Fall der Kündigung der Versicherung zu gewährenden Rückvergütung abzüglich der Prämie des folgenden Jahres von der Klägerin „Vorauszahlungen auf die Versicherung“ gewährt werden, wodurch sich alle Verpflichtungen der Klägerin „um den im voraus gezahlten Betrag verringern“. Von dem Tage ab, an dem die Vorauszahlung geleistet wird, „erhöht sich“ die für die Versicherung zu zahlende laufende „Prämie“ um so viel Prozent des im voraus gezahlten Betrags, als der Geschäftsplan der Klägerin bestimmt. Bei prämienfreien Versicherungen ist nunmehr eine laufende Prämie in dieser Höhe zu zahlen. Ist der Lombardzinsfuß der Deutschen Reichsbank höher als jener Prozentsatz, so kann die Klägerin außerdem eine einmalige Vergütung bis zur Höhe des Unterschiedes auf ein Jahr verlangen. Die Prämie

für die Vorauszahlung ist nicht am Gewinn beteiligt und so lange zu entrichten, bis die Vorauszahlung wieder eingezahlt oder bei einer Leistung der Klägerin gekürzt worden ist. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, zu jedem Prämienzahlungstermine den im voraus empfangenen Betrag wieder an die Klägerin zurückzuzahlen.

Es handelt sich hiernach bei der Vorauszahlung auf die Versicherungssumme um eine Kreditgewährung an den Versicherungsnehmer, die wirtschaftlich Ähnlichkeit mit einer Darlehensgewährung hat. Die gewährte Summe kann wie beim Darlehen vom Empfänger zurückgezahlt werden, und das Entgelt für die Vorauszahlung besteht wie regelmäßig beim Darlehen in einem Bruchteile des empfangenen Betrages. Ein Darlehen im Rechtsinne stellt aber die Vorauszahlung schon deshalb nicht dar, weil es an dem gesetzlichen Merkmal der Verpflichtung zur Zurückerstattung des Empfangenen (§ 607 BGB.) fehlt; nur ein Recht, nicht eine Pflicht zur Rückzahlung ist durch den § 6 begründet. In den §§ 9 Nr. 8 und 59 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen wird daher zwischen Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine geschieden. Die Vorauszahlung stellt hiernach einen entgeltlich gewährten Vorschuß auf die Versicherungssumme dar, eine Teilleistung auf diese, durch welche die Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme bei ihrer Fälligkeit sich von selbst „verringert“. Die Verringerung ist auflösend bedingt, da die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Versicherungssumme wieder eintritt, wenn der Versicherungsnehmer von seinem Rechte, den Vorschuß zurückzuzahlen, Gebrauch macht. Die Gewährung des Vorschusses hängt zwar von dem freien Willensentschlusse des Versicherers ab, sie erfolgt aber gegen Entgelt und gewerbsmäßig, und es werden deshalb für diesen Entschluß regelmäßig nur geschäftliche Beweggründe maßgebend sein. Die Vertragsteilnehmer setzen offenbar als regelmäßigen Geschäftsgebrauch voraus, daß der Vorschuß beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen auf Antrag des Versicherungsnehmers gewährt werden wird, und deshalb ist das aus der Vorschußgewährung sich ergebende Rechtsverhältnis von vornherein in den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Klägerin geregelt.

Ob das Entgelt für die Vorschußgewährung auch dann als ein „Entgelt für die Übernahme einer Versicherung“ anzusehen wäre,

wenn die Rechtsfolgen der Vorschußgewährung im ursprünglichen Versicherungsvertrage nicht geregelt, die Bestimmungen darüber vielmehr erst später in einem selbständigen Vertrage vereinbart wären, kann hier dahingestellt bleiben. Denn vorliegend hat sich der Versicherungsnehmer diesen Bestimmungen schon in dem Vertrag unterworfen, durch den die Klägerin die Versicherung ursprünglich übernahm. Die Beteiligten haben die Bestimmungen selbst zu einem Bestandteile des Versicherungsvertrags gemacht, und zwar nicht nur äußerlich hinsichtlich des Urkundeninhalts des Versicherungsscheins, sondern auch innerlich hinsichtlich des begründeten Rechtsverhältnisses. Daß über die gewöhnliche Prämie hinaus für den Fall der Vorschußzahlung vereinbarte Mehrentgelt stellt die Gegenleistung des Versicherungsnehmers dafür dar, daß der Versicherer eine Versicherung übernahm, bei der die Möglichkeit einer Vorauszahlung auf die Versicherungssumme von beiden Seiten vorgesehen und die Gewährung wahrscheinlich war. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß dies Mehrentgelt erst erhoben werden sollte, wenn es tatsächlich zu einer Vorschußleistung kam. Die Höhe der wiederkehrenden Prämie richtet sich bei Lebensversicherungen nach der voraussichtlichen Zeitdauer ihrer Zahlung, sie berechnet sich also nach dem Zeitpunkte der natürlichen Beendigung der Versicherung, d. h. des voraussichtlichen Todes des Versicherten. Erst mit diesem tritt die Gegenleistung des Versicherers, die Zahlung der Versicherungssumme ein. Eröffnet der Versicherer die Möglichkeit, daß ein Teil der Versicherungssumme schon früher gezahlt wird, so ist es selbstverständlich, daß er für die Zeit von der Vorauszahlung an eine Gegenleistung für die verfrühte Zahlung beansprucht; denn er hätte von vornherein eine höhere als die gewöhnliche Prämie gefordert, wenn der Zeitpunkt und der Betrag der Vorauszahlung schon beim ursprünglichen Vertragsschlusse festgestanden hätte. Die Art und Höhe dieser Gegenleistung des Versicherungsnehmers zu bestimmen, war Sache der Vertragsschließenden. Sie konnten für die Gewährung der Vorauszahlung die Entrichtung eines einmaligen Betrags vereinbaren und dabei die ursprüngliche Höhe der laufenden Prämie, da von nun an nur eine geringere Versicherungssumme versichert war, herabsetzen. Sie konnten es aber auch bei der ursprünglichen Prämie belassen und über sie hinaus als besondere Gegenleistung für die Vorschußgewährung noch, wie

hier, die regelmäßig wiederkehrende Zahlung eines Betrages vereinbaren, der einen Bruchteil des Vorschußbetrages darstellte. In jedem Falle war aber diese schon bei der Übernahme der Versicherung vereinbarte, durch die Vorschußzahlung bedingte Gegenleistung ein Entgelt für die Übernahme einer Versicherung, nämlich einer mit der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer Vorschußzahlung ausgestatteten Versicherung. Als eine Prämie, also als ein wirkliches Entgelt für die Übernahme einer Versicherung, haben auch die Beteiligten hier jene Mehrleistung angesehen, da nach den allgemeinen Bedingungen bei der Vorauszahlung die Prämie um die Mehrleistung „sich erhöht“. Ebenso wie sich beim Todesfalle die Zahlung der Versicherungssumme und bei der Vorauszahlung die Zahlung eines Teilbetrags davon im Rahmen des Versicherungsverhältnisses vollzieht, so sollte auch in demselben Rahmen die Zahlung der Prämienerrhöhung erfolgen. Daß nach dem Willen der Klägerin, der durch die Wahl des Wortes Prämie deutlich kundgegeben ist, die Vorauszahlungsprämien die Rechtsnatur von Versicherungsprämien haben sollten, ergibt sich aus ihrer eigenen Behauptung, sie habe die Bezeichnung „Prämie“ deshalb gewählt, um ihren Einforderungen die Rechtswirkungen des § 39 des Versicherungsvertragsgesetzes zu sichern, wonach bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung unter gewissen Voraussetzungen der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird oder das Versicherungsverhältnis kündigen darf. Ob die Vorauszahlungen von den Versicherungsnehmern öfter nur deshalb erfordert und dazu verwendet werden, um die laufenden Prämien zu decken, liegt auf wirtschaftlichem Gebiet und berührt nicht die Rechtsnatur der Vorauszahlungen. Ohne Bedeutung ist es für diese auch, wenn nach § 6 die Vorauszahlungsprämien in einem Punkte, nämlich insofern von den gewöhnlichen Prämien abweichen, als sie nicht am Gewinn beteiligt sein sollen. Sie sind trotzdem ein Entgelt für die Übernahme einer Versicherung. Daß der Gesetzgeber die aus der Vorschußgewährung sich ergebenden Rechtsbeziehungen der Beteiligten als einen Bestandteil des Versicherungsverhältnisses angesehen hat, ergeben auch die oben angeführten §§ 9 Nr. 8 und 59 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1901. Nach der ersteren Vorschrift sind zwar die Lebensversicherungs-Unternehmungen nicht verpflichtet, Vorauszahlungen zu gewähren und über die Gewährung bestimmte Grundsätze aufzustellen.

Werden sie aber aufgestellt, so sind die Unternehmungen verpflichtet, diese Bestimmungen in die allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in die Satzung aufzunehmen. Nach der anderen Vorschrift sollen die Vorauszahlungen als eine „Anlegung der den Prämienrefervefonds bildenden Bestände“ gelten, also unmittelbar diesen Fonds entlasten.

Die Angriffe der Revision können ihr zu einem Erfolge nicht verhelfen. Mag auch das Recht, Vorauszahlungen aus dem Prämienrefervefonds zu gewähren, schon in den oben angeführten Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1901 anerkannt sein, so folgt daraus nicht, daß die Gegenleistung für die Gewährung ein Entgelt für die Übernahme der Versicherung nicht sei. Von einer späteren „Aufrechnung“ des vorausgezahlten Betrags auf die Versicherungssumme bei deren Fälligkeit kann nicht die Rede sein, da die Versicherungssumme sich nach § 6 ohne weiteres um den Betrag der Vorauszahlung verringert. Wäre selbst eine solche Aufrechnung vereinbart, so müßte doch die Vorauszahlungsprämie als ein Entgelt für die Übernahme einer Versicherung angesehen werden, die die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer Vorauszahlung unter späterer Aufrechnung gewährt. Wenn ferner nach den Rechnungslegungs-Vorschriften des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung die auf Prämienkonto vereinnahmten Vorauszahlungen am Jahreschluß auf das Zinsenkonto umzubuchen sind und in der Bilanz unter dem Posten „Zinsenüberträge“ erscheinen, so beruht diese Verwaltungsmaßregel, die übrigens hier für die Auslegung des Gesetzes nicht entscheidend sein würde, offenbar auf Gründen volkswirtschaftlicher und statistischer Art. Wie zu entscheiden wäre, wenn durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Pflicht zur Rückzahlung der Vorauszahlungen begründet wäre, die Vorauszahlungen also als Darlehen und das dafür gezahlte Entgelt als Darlehenszinsen angesehen werden könnten, und welchen Einfluß eine solche Rechts Eigenschaft hinsichtlich der Anwendung des § 39 des Versicherungsvertragsgesetzes haben würde, bedarf hier nicht der Erörterung. Ohne entscheidende Bedeutung für die Rechtsnatur der Vorauszahlungsprämie ist auch die Art der für sie von der Klägerin gewählten geschäftlichen Behandlung, aus der sie folgern will, daß der Umfang ihrer Leistungspflicht durch die Zahlung eines Vorschusses auf die Versicherung in keiner Weise berührt werde. Inwiefern endlich der Berufsrichter gegen die von der Revision als

verlezt bezeichneten §§ 286 und 139 ZPO. verstoßen haben sollte, ist nicht zu erkennen. Die Entscheidung des Berufungsrichters, dessen Ausführungen den vorstehenden rechtlichen Erwägungen nirgends widersprechen, war hiernach aufrecht zu erhalten.“